

**Promotionsordnung
der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften
der Technischen Universität Dresden
Vom 30.05.2001**

Aufgrund von § 27 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
 - § 2 Inhalt und Zweck der Promotion
 - § 3 Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation
 - § 4 Promotionskommission und Prüfer
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Zulassungsverfahren
 - § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 8 Anforderung an die Dissertation
 - § 9 Begutachtung der Dissertation
 - § 10 Verteidigung
 - § 11 Rigorosum
 - § 12 Wiederholung
 - § 13 Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses
 - § 14 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
 - § 15 Vollzug der Promotion
 - § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
 - § 18 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 19 Entzug des Doktorgrades
 - § 20 Ehrenpromotion
 - § 21 Entzug der Ehrendoktorwürde
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung
-
- ANHANG 1 Fächerkatalog
 - ANHANG 2 Fachspezifische Anforderungen an Sprachkenntnisse
 - ANHANG 3 Versicherung (Muster)

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften der Technischen Universität Dresden verleiht den akademischen Grad "doctor philosophiae" (Dr. phil.) aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), einer öffentlichen Verteidigung und eines Rigorosums gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(2) Der akademische Grad des "doctor philosophiae" kann einer Person nur einmal verliehen werden.

(3) Die Fakultät kann den Grad eines "doctor philosophiae honoris causa" verleihen. Näheres hierzu regelt

§ 20 der vorliegenden Promotionsordnung.

§ 2

Inhalt und Zweck der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Kandidaten zu einer über die Magister- bzw. die Diplomprüfung oder das Staatsexamen für ein Lehramt hinausgehenden selbstständigen wissenschaftlichen Leistung. Dieser Nachweis wird vorrangig durch die Dissertation erbracht.

(2) Die Promotionsleistungen werden in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern bzw. in einem ersten und zweiten Hauptfach erbracht. Das (erste) Hauptfach wird durch das Thema der Dissertation bestimmt. Die Fächer sind aus dem Fächerkatalog des Anhangs 1 zu wählen.

§ 3

Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation

(1) Für die Organisation der Promotionsverfahren bildet die Fakultät einen Promotionsausschuss, der vom Fakultätsrat einzusetzen ist.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, vier weiteren Professoren oder habilitierten Mitgliedern sowie zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, sein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss kann dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. Über die Beratung des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Zur Abwicklung der Formalitäten bedient sich die Fakultät eines Prüfungsamtes. Es organisiert die Doktorprüfungen auf der Grundlage der Beschlüsse des Promotionsausschusses und verwahrt die Prüfungsakten.

§ 4

Promotionskommission und Prüfer

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jedes Promotionsverfahren im Benehmen mit dem Betreuer der Dissertation bzw. dem zuständigen Fachvertreter eine Promotionskommission und bestimmt aus deren Mitte einen Hochschullehrer als deren Vorsitzenden. Dieser ist in der Regel der Betreuer der Arbeit.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern für die Dissertation und den Prüfern für das Rigorosum. Der Betreuer ist in der Regel einer der Gutachter und Hauptfachprüfer. Der Bewerber kann Prüfer vorschlagen. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge.

(3) Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler sein müssen. Mindestens ein Gutachter muss Angehöriger der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften sein. Mindestens ein Gutachter darf gemäß § 27 Abs. 5 SächsHG nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sein.

(4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Promotionskommission ein. Er ist befugt, anstelle der Promotionskommission unaufschiebbare organisatorische Entscheidungen zu treffen. Zu solchen Eilentscheidungen ist unverzüglich die Zustimmung der Kommission einzuholen. Darüber hinaus kann, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes bestimmt, die Promotionskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit einer Magister- bzw. Diplomprüfung oder einem Staatsexamen abgeschlossenes, einschlägiges Fachstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

(2) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind erforderlich:

1. der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Fachstudiums im Sinne von Absatz 1
2. der Nachweis des Studiums, ersatzweise einer einschlägigen Tätigkeit als haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter, von mindestens zwei Fachsemestern an der Technischen Universität Dresden
3. der Nachweis von Sprachkenntnissen gem. Anhang 2.

(3) Der Absolvent einer Fachhochschule kann gemäß § 27 Abs. 3 SächsHG zur Promotion zugelassen werden, wenn er

1. einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat und
2. vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird.

In einer Vereinbarung von zwei Professoren, die von dem zuständigen Fachbereich der Fachhochschule und der zuständigen Fakultät der Universität beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Die Dissertation wird gemeinsam von einem Professor der Universität und von einem Professor der Fachhochschule oder von einem Professor der Universität allein betreut. Die zu erbringenden Studienleistungen entsprechen in der Regel den Zulassungsvoraussetzungen einer einschlägigen Magisterprüfung.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den in Abs. 1 genannten Abschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist unter Angabe der gewählten Fächer schriftlich über das Prüfungsamt beim Promotionsausschuss der Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges.
- b) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der entsprechenden Studienberechtigung.
- c) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 durch Vorlage von Studienbuch und Hochschulzeugnissen.
- d) Vier Exemplare der Dissertation in Typoskriptform.
- e) Schriftliche Erklärungen des Kandidaten (gemäß Anhang 3):

1. dass er die Dissertation selbstständig verfasst hat und nur die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden,
2. wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde,
3. dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zweck eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde,
4. dass der Kandidat nicht schon an einer anderen deutschen Hochschule den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades endgültig erfolglos versucht hat,
5. wen er als Prüfer für das Rigorosum vorschlägt.

Die Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein.

(3) Vom Bewerber ist eine Erklärung beizubringen, dass ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß

§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt wurde.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht gegeben sind oder die gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweise nicht vorliegen. Der Promotionsausschuss teilt dem Kandidaten die Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs schriftlich mit. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann zurückgenommen werden, so lange noch keine Gutachten über die Dissertation vorliegen. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so eröffnet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren, bestellt die Mitglieder der Promotionskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Kandidat erhält über die Eröffnung unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

(1) In der Dissertation ist die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll, aufbauend auf dem aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussionsstand, einen wichtigen Beitrag für das betreffende Wissenschaftsgebiet leisten, dieses durch neue Ergebnisse bereichern und dadurch die fachinterne Diskussion anregen und fördern.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst und noch nicht publiziert sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Mehrheit der zuständigen Fachvertreter der Promotionsausschuss.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter empfehlen in selbstständigen und schriftlichen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und schlagen deren Bewertung vor. Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Übersendung der Dissertation zu erstellen.

(2) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate (Noten):

| | | | |
|-----------------|-----|---|--------------|
| summa cum laude | (1) | = | sehr gut |
| magna cum laude | (2) | = | gut |
| cum laude | (3) | = | befriedigend |
| rite | (4) | = | genügend |
| non sufficit | (5) | = | ungenügend |

Die Bewertung "non sufficit" beinhaltet die Empfehlung, die Dissertation abzulehnen. Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachter. Bei dessen Berechnung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

| | |
|------------------|-------------------|
| bis 1,5 | = summa cum laude |
| über 1,5 bis 2,5 | = magna cum laude |
| über 2,5 bis 3,5 | = cum laude |
| über 3,5 bis 4,0 | = rite |
| über 4,0 | = non sufficit |

(3) Nachdem die Mehrheit der Gutachter die Annahme der Dissertation befürwortet hat, wird sie mit den Gutachten in der Regel während der Vorlesungszeit für die Dauer von vier Wochen im Prüfungsamt der Fakultät zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Die Auslage wird den Berechtigten spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist unter Angabe des Themas der Dissertation und des Namens des Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Jeder Hochschullehrer oder Habilitierte der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist ein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form bei der Promotionskommission einzureichen.

(4) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und ggf. entsprechend § 9 Abs. 3 eingegangener Voten über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und legt deren Gesamtnote fest. Erhebt gemäß Absatz 3 ein Mitglied der Fakultät Einspruch gegen die Annahme der Dissertation oder besteht unter den Gutachtern keine Einigkeit über deren Annahme oder Ablehnung, so entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann für die Entscheidungsfindung weitere Gutachten anfordern.

(5) Die Promotionskommission kann die Dissertation zur Behebung von formalen Mängeln dem Kandidaten zurückgeben, wenn sich die Gutachter dafür aussprechen. Bestehen diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern, so entscheidet der Promotionsausschuss. Für die erneute Einreichung setzt die Promotionskommission bzw. der Promotionsausschuss eine Frist. Wird die Frist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Absatz 5 Satz 4 als abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die Promotionskommission teilt dies dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Verteidigung

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für die Verteidigung fest und gibt ihn dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Zugleich stellt sie ihm die Gutachten als Grundlage für die Vorbereitung der Verteidigung zu.

(2) Die Verteidigung soll zeigen, ob der Doktorand in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie davon ausgehend in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen sich einer wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) zu stellen. Die mündliche Diskussion erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.

(3) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Bewerbers und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu leiten ist. Der Vortrag des Bewerbers soll nicht länger als 20 Minuten, die gesamte Verteidigung nicht länger als 90 Minuten dauern. Über ihren Verlauf und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Verteidigung ist öffentlich. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

(5) Die Promotionskommission entscheidet, ob der Bewerber bestanden hat und bewertet die Leistung. Es gelten die Prädikate (Noten) gemäß § 9 Abs. 2. Wird eine einvernehmliche Bewertung nicht erzielt, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder gebildet und die Note gemäß § 9 Abs. 2 festgelegt. Der Vorsitzende der Promotionskommission verkündet das Ergebnis unmittelbar im Anschluss. Beratung und Verkündung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen. Er muss eine Begründung der Entscheidung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 11 Rigorosum

(1) Nach der erfolgreichen Verteidigung setzt die Promotionskommission die Termine für das Rigorosum fest und gibt sie dem Bewerber mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Im Rigorosum soll der Bewerber einen angemessenen Kenntnisstand in den von ihm gewählten Fächern nachweisen.

(2) Das Rigorosum wird in zwei (erstes Hauptfach, zweites Hauptfach) oder in drei Teilprüfungen (ein Hauptfach und zwei Nebenfächer) abgelegt und in der Regel in deutscher Sprache geführt. Es ist nicht öffentlich. Als Haupt- bzw. Nebenfächer sind die in Anhang 1 aufgeführten Fächer wählbar. Das (erste) Hauptfach wird durch das Thema der Dissertation bestimmt. Nebenfächer können auch aus anderen Fakultäten gewählt werden.

(3) Die Teilprüfungen des Rigorosums sollen innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Die Prüfungsdauer im Hauptfach beträgt etwa eine Stunde, in jedem Nebenfach etwa eine halbe Stunde. Der Promotionsausschuss bestellt für das Hauptfach und für die Nebenfächer je einen Prüfer und einen Beisitzer.

(4) Über jede Teilprüfung, Verlauf und ihr Ergebnis führt der Beisitzer ein Protokoll, das von dem jeweiligen Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Prüfer befindet, ob die Teilprüfung bestanden oder nicht bestanden ist und setzt im ersten Fall die Note für die bestandene Teilprüfung fest. Für die Bewertung bestandener Teilprüfungen gelten die Prädikate (Noten) gemäß § 9 Abs. 2. Die Gesamtnote des Rigorosums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungsnoten. Bei drei Teilprüfungsnoten wird die Note aus dem Hauptfach zweifach und die Noten aus den beiden Nebenfächern jeweils einfach gewichtet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Für die Errechnung der Gesamtnote gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(6) Auf Antrag kann das Rigorosum durch andere, unter Prüfungsbedingungen erbrachte wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 12 Wiederholung

(1) Wird die Verteidigung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung frühestens nach vier Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei nicht bestandener Verteidigung verbleibt die Dissertation mit allen

Gutachten bei den Akten der Fakultät. Erscheint der Kandidat nicht zur Verteidigung oder bricht er die Verteidigung ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Wird das Rigorosum in einem der Fächer nicht bestanden, so ist dieser Teil zu wiederholen. Eine Wiederholung ist frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei nicht bestandenem Rigorosum verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Erscheint der Kandidat nicht zum Rigorosum oder bricht er das Rigorosum ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

§ 13

Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses

(1) Nach positiver Beurteilung der Teilleistungen des Promotionsverfahrens - der Dissertation, der Verteidigung und des Rigorosums - legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Bei ihrer Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote der Dissertation wird dreifach, die Note der Verteidigung und die Gesamtnote des Rigorosums jeweils einfach gewertet. Für die Errechnung der Gesamtnote der Promotion gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission verkündet das Ergebnis des Rigorosums und das Gesamtergebnis möglichst bald nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung. Der Kandidat erhält ein vorläufiges Zeugnis, das alle Daten der endgültigen Doktorurkunde nach § 15 Abs. 2 enthält. Es ist deutlich als ein 'vorläufiges Zeugnis' zu kennzeichnen und berechtigt noch nicht zur Führung des Doktorgrades. Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen. Er muss eine Begründung der Entscheidung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(3) Der Dekan verleiht auf Vorschlag der Promotionskommission den akademischen Grad des Dr. phil. und stellt die Urkunde aus.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, nach bestandener Prüfung binnen eines Jahres der Fakultät einen Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation vorzulegen oder die Pflichtexemplare gemäß Abs. 2 beim Prüfungsamt abzuliefern. Wird ein Verlagsvertrag vorgelegt, sollen die Pflichtexemplare zwei Jahre nach bestandener Prüfung abgeliefert sein; auf begründeten Antrag ist Fristverlängerung möglich. Von den Pflichtexemplaren müssen eins der Fakultät und die restlichen der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek Dresden zugestellt werden. Wird eine der gesetzten Fristen versäumt, fordert die Fakultät den Kandidaten schriftlich auf, seiner jeweiligen Verpflichtung unverzüglich nachzukommen. Kommt der Kandidat dieser Aufforderung nicht nach, erlöschen nach weiteren sechs Monaten alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der Verpflichtung nach Abs. 1 kann der Kandidat durch die Wahl einer der folgenden Optionen nachkommen:

- a) Übergabe von 50 gebundenen Exemplaren im Fotodruck
- b) Übergabe von zehn Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt

c) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind (entsprechend den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen der KMK vom 29.4.1977 in der Fassung vom 30.10.1997).

Andere Publikationsformen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

(3) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung dem Hochschullehrer, unter dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde, vorgelegt werden. Dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern gemachten Änderungsaufgaben erfolgt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen einen anderen Gutachter mit dieser Aufgabe betreiben.

§ 15

Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde ausgefertigt. Sie wird vom Dekan und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Auf Antrag des Kandidaten wird sie in lateinischer Sprache abgefasst.

(2) Die Urkunde benennt die gewählten Fächer, enthält Titel und Note der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und den verliehenen akademischen Grad. Sie nennt als Datum der Promotion den Tag der letzten mündlichen Prüfung.

(3) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Der Promotionsausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen, z.B. bei Vorliegen eines Verlagsvertrags, auf Antrag dem Bewerber widerruflich gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen.

(4) Der Dekan händigt dem Kandidaten die Urkunde in einer dem Anlass gemäßen Form aus.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Der Antrag soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Promotionskommission die Vorlage eines ärztlichen

Attestes verlangen. Erkennt sie die jeweils vorgetragenen Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die Promotionskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Prüfer und schriftlich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden. Der Promotionsausschuss entscheidet in angemessener Frist.

(6) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Entscheidung fällt nach Anhörung des Promotionsausschusses der Fakultätsrat.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 6 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Mitgliedern der betreffenden Promotionskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19

Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften (Dr. phil. h.c.) können Personen geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Kunst erworben haben. Die zu ehrende Person darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss durch mindestens zwei Professoren mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Dieser holt mindestens zwei weitere Gutachten über die Verdienste des zu Ehrenden ein. Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet der Fakultätsrat. Der Senat muss dem Beschluss zustimmen.

(3) Die Fakultät verleiht den Ehrendoktorgrad. Der Rektor überreicht die Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. Dies soll in einer dem Anlass gemäßen Form geschehen. Auf Wunsch des zu Ehrenden wird die Urkunde in lateinischer Sprache abgefasst.

§ 21 Entzug der Ehrendoktorwürde

Die Ehrendoktorwürde kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung können Bewerber auf Antrag den Doktorgrad auch nach bisherigen Vorschriften erwerben. Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 5. Februar 1997 durchgeführt.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften vom 21.02.2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.03.2001, Az.: 2-7841-11/70-4.

Dresden, den 30. Mai 2001

Prof. Dr. Bernd Voss
Dekan der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

ANHANG 1: Fächerkatalog

1. Folgende Fächer der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften können als Hauptfach oder Nebenfach gewählt werden:

Allgemeine Sprachwissenschaft
Vergleichende Sprachwissenschaft
Angewandte Sprachwissenschaft
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Deutsch als Fremdsprache
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Germanistische Mediävistik und Frühneuzeitforschung
Germanistik/Sprachwissenschaft

Anglistik/Sprachwissenschaft
Anglistik/Literaturwissenschaft
Anglistik/Kulturwissenschaft
Anglistik/Fremdsprachendidaktik
Amerikanistik/Literaturwissenschaft
Amerikanistik/Kulturwissenschaft

Latinistik
Gräzistik

Romanistik/Sprachwissenschaft
Romanistik/Literaturwissenschaft
Romanistik/Kultur- und Landeswissenschaften

Slavistik/Sprachwissenschaft
Slavistik/Literaturwissenschaft
Didaktik der russischen Sprache und Literatur
Slavistik/Kultur- und Landeswissenschaften

Das (erste) **Hauptfach** wird durch das Thema der Dissertation bestimmt.

2. Folgende Fächer aus anderen Fakultäten können nur als Nebenfach gewählt werden:

Alte Geschichte
Erziehungswissenschaften
Evangelische Theologie
Informatik
Katholische Theologie
Kommunikationswissenschaft
Kunstgeschichte
Mittelalterliche Geschichte
Musikwissenschaften
Neuere und Neueste Geschichte
Philosophie
Politikwissenschaft
Psychologie
Rechtswissenschaften
Sächsische Landesgeschichte
Soziologie
Technikgeschichte
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Wirtschaftswissenschaften

Der Promotionsausschuss der Fakultät kann weitere Nebenfächer zulassen.

ANHANG 2: Fachspezifische Anforderungen an Sprachkenntnisse

1. Für die als Haupt- und/oder Nebenfach wählbaren Fächer der Fakultät SLW sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

| Fach | Sprachkenntnisse |
|---|---|
| Allgemeine Sprachwissenschaft | Latinum, mindestens eine moderne Fremdsprache |
| Vergleichende Sprachwissenschaft | Latinum, mindestens eine moderne Fremdsprache, Griechischkenntnisse |
| Angewandte Sprachwissenschaft | zwei moderne Fremdsprachen |
| Didaktik der deutschen Sprache und Literatur ** | Latinum, mindestens eine moderne Fremdsprache |
| Deutsch als Fremdsprache | zwei moderne Fremdsprachen |
| Neuere deutsche Literaturwissenschaft | zwei Fremdsprachen |
| Germanistische Mediävistik und Frühneuzeitforschung | Latinum, mindestens eine moderne Fremdsprache |
| Germanistik/Sprachwissenschaft | Latinum, mindestens eine moderne Fremdsprache |
| Anglistik/Sprachwissenschaft ** | Latinum, eine andere moderne Fremdsprache |
| Anglistik/Literaturwissenschaft ** | |
| Anglistik/Kulturwissenschaft ** | |
| Anglistik/Fremdsprachendidaktik ** | |
| Amerikanistik/Literaturwissenschaft ** | |
| Amerikanistik/Kulturwissenschaft ** | |
| Latinistik | Latinum, Graecum, eine moderne Fremdsprache |
| Gräzistik | |
| Romanistik/Sprachwissenschaft * | Latinum, eine weitere nichtromanische Fremdsprache |
| Romanistik/Literaturwissenschaft * | |
| Romanistik/Kultur- und Landeswissenschaften *** | |

* Wird dieses Fach als Nebenfach gewählt, sind anstatt des Latinums Lateinkenntnisse ausreichend. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis.

** Wird dieses Fach als Haupt- oder Nebenfach gewählt, kann das Latinum durch entsprechende Kenntnisse einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

***Ist im Haupt- oder Nebenfach Romanistik/Kultur- und Landeswissenschaften die 1. Romanische Sprache (EROS) Französisch, kann das Latinum durch entsprechende Kenntnisse einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

| | |
|--|--|
| Slavistik/Sprachwissenschaft ** | Latinum oder Graecum, eine weitere nichtslavische Fremdsprache |
| Slavistik/Literaturwissenschaft ** | |
| Slavistik/Kultur- und Landeswissenschaften ** | |
| Didaktik der russischen Sprache und Literatur ** | |

** Wird dieses Fach als Haupt- oder Nebenfach gewählt, kann das Latinum (bzw. Graecum) durch entsprechende Kenntnisse einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

2. Für die aus dem Fächerkatalog anderer Fakultäten gewählten Nebenfächer gelten die dort für Promotionsnebenfächer gültigen Vorschriften.

ANHANG 3: Versicherung (Muster)

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.